



Satzung der Komba Gewerkschaft Kreisverband Frankfurt/Main

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. In der Komba Gewerkschaft Kreisverband Frankfurt/Main - nachfolgend „Komba“ genannt - haben sich Beamte und Arbeitnehmer im Kommunal- und Landesdienst, in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie in privatisierten Bereichen, in denen öffentliches Tarifrecht angewandt wird, sowie Beschäftigte aus Verwaltungen um-liegender Städte und Gemeinden zusammengeschlossen.
2. Die Komba ist Mitglied der Komba Gewerkschaft Hessen. In der Komba Gewerkschaft Hessen, Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im dbb, sind die im Land Hessen bestehenden Komba Kreisverbände vertreten.
3. Sitz und Gerichtsstand der Komba ist Frankfurt am Main.
4. Die Komba steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und ist von Arbeitgebern und politischen Parteien unabhängig. Die Komba ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewerbliche Betätigung mit dem Ziel der Gewinnerwirtschaftung ist ausgeschlossen.

§ 2 Zweckbestimmung und Aufgaben

1. Zu den Aufgaben der Komba zählen:
 - a) Die Wahrung und Förderung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder,
 - b) die Förderung und Unterstützung der Komba Jugend; Auszubildenden und Anwärter können gegen Vorlage eines Belegs jährlich einen Ausbildungszuschuss erhalten. Zweck und Höhe bestimmt jeweils der Vorstand.
 - c) Einwirkung auf die Verwaltungs- und Vertretungsorgane der kommunalen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
 - d) Einschaltung der Medien.
 - e) Solidarisches Vorgehen zur Verbesserung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der Mitglieder.
 - f) Vermittlungstätigkeit bei Streitigkeiten mit den Arbeitgebern.
 - g) Einwirkung auf das Ausbildungswesen sowie Förderung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen.
 - h) Anwendung der gewerkschaftlichen Kampfmittel nach Maßgabe der jeweils gültigen Arbeitskampfordnung der Komba Gewerkschaft Hessen. Die Zahlung von Streikgeldern und deren Höhe wird jeweils von der Komba Bundesleitung beschlossen.
 - i) Beratung in Rechtsfragen und Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen der bestehenden Rechtsschutzordnung. Anträge auf Rechtsschutz sind mit Stellungnahme des Kreisverbandes der Komba Gewerkschaft Frankfurt/Main rechtzeitig vorzulegen, da andernfalls keine Kostenübernahme erfolgen kann.

Satzung der Komba Gewerkschaft Kreisverband Frankfurt/Main

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Beamte und Arbeitnehmer im Kommunal- und Landesdienst, in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie in privatisierten Bereichen in denen öffentliches Tarifrecht angewandt wird, werden sowie Beschäftigte aus Verwaltungen in Frankfurt am Main und umliegender Städte und Gemeinden.
2. Innerhalb der Komba besteht Einzelmitgliedschaft. Der Beitritt ist freiwillig und muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien zu beachten.
2. Sie sind weiter verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen und Weisungen der Organe der Komba Folge zu leisten. Sie haben die besonderen Aufgaben der Komba zu fördern, auf ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Mitglieder hinzuwirken und alles zu unterlassen, was diese und die Tätigkeit der Organe der Komba behindern oder hemmen könnte. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a. Jede Änderung des Namens oder Anschrift oder E-Mail-Adresse oder sonstigen Änderungen der Komba mitzuteilen,
 - b. die Durchführung der Aufgaben der Komba erforderlichen Anfragen, Umfragen, statistischen Erhebungen und dergleichen, wahrheitsgemäß, gewissenhaft und fristgemäß zu beantworten;
 - c. die Mitgliedsbeiträge pünktlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird zunächst vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des endgültigen Beitrags.
2. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag muss mindestens der Beitragsordnung der Komba Gewerkschaft Hessen entsprechen. Rentner, Pensionäre, Auszubildende und im Erziehungsurlaub befindliche Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist im Voraus fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen; eine Zustimmung zum Lastschriftverfahren ist mit dem Aufnahmeantrag abzugeben. Dem Mitglied obliegt die Wahl zwischen einer monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Abbuchung.
4. Zahlt ein Mitglied nicht den satzungsgemäßen Beitrag, so ruhen sämtliche satzungsmäßigen Rechte. Mitglieder, die finanzielle Hilfen (Streikgelder, Beihilfen, Rechtsschutz usw.) in Anspruch genommen haben, müssen mindestens noch 12 Monate Mitglied bleiben, andernfalls ist die Rückzahlung erhaltener finanzieller Leistungen an die Komba fällig.

Satzung der Komba Gewerkschaft Kreisverband Frankfurt/Main

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils spätestens drei Monate vor Quartalsende in Schriftform (§126 BGB), in elektronischer Form (§126 a BGB) oder in Textform (§126 b BGB) zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft durch Austritt erlischt erst, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere rückständige Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt hat.
4. Der Ausschluss aus der Gewerkschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands
 - a. bei gewerkschaftsschädigendem Verhalten,
 - b. bei unehrenhaftem Verhalten und groben Verstößen gegen die Satzung,
 - c. wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

§ 7 Organe

Organe der Komba sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Ihrer Beschlussfassung sind ausdrücklich vorbehalten.

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b. Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenprüfberichts,
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e. Wahl des Vorstandes,
 - f. Wahl des Kassenprüfers und des Stellvertreters,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. Entscheidung über die Auflösung der Komba,
 - j. Beschluss einer Wahl- und Geschäftsordnung



Satzung der Komba Gewerkschaft Kreisverband Frankfurt/Main

§ 9 Einberufung/Beschlussfähigkeit

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Komba nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre einberufen.
2. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt zwei Wochen vorher in Textform per Post oder E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder durch Veröffentlichung auf der Website der Komba mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen in der unter Ziffer 2 beschriebenen Form einberufen werden.
4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen nur Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, ausgenommen davon ist der Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sind.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - von dem Sonderfall der Auflösung der Komba abgesehen - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Auflösungsbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden; soweit dieser nicht anwesend ist, gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können ein anderes Mitglied der Komba schriftlich mit ihrer Vertretung beauftragen und durch dieses ihr Stimmrecht ausüben lassen. Die Vollmachturkunde ist dem Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung auszuhändigen und als Anlage der Sitzungsniederschrift beizufügen. Später eingegangene Vollmachturkunden sind nicht zu berücksichtigen.
8. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
9. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sollen zur Vereinfachung des Verfahrens grundsätzlich durch Akklamation (Handheben) vorgenommen werden. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds kann die Mitgliederversammlung ein anderes Abstimmungsverfahren (z. B. geheime Abstimmung, en bloc Wahl) beschließen. Kandidieren mehr als die satzungsgemäß vorgesehenen Personen für ein Vorstandsmandat, so ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen für die Rangfolge maßgebend.
10. Soweit von der Mitgliederversammlung nach dem 01.01.2019 beschlossen, gilt als Grundlage die Wahl- und Geschäftsordnung. Alle vorherigen Wahl- und Geschäftsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus



Satzung der Komba Gewerkschaft Kreisverband Frankfurt/Main

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. zwei Stellvertretern,
- c. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 - a. Die Geschäftsführung und Aufgabenverteilung
 - b. Die laufenden Aufgaben der Komba
 - c. Annahme von Rechtsschutzanträgen
 - d. Streik- und Warnstreikmaßnahmen
 - e. Anträge und Beschwerden
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Kooptierung der Ortsverbandsvorsitzenden mit Stimmrecht zu Vorstandssitzungen.
3. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie § 710 BGB und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt die Komba gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist daher ermächtigt, die Vereinsmitglieder im Aktivprozess zu vertreten. Er vertritt die Gesamtheit der Mitglieder als notwendigen Streitgenossen, ohne dafür eine von den Mitgliedern unterschriebene Prozessvollmacht zu benötigen.
4. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Geschäftsführung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Aufgaben und Ausgaben des täglichen Geschäftslebens sind von ihm wahrzunehmen.
5. Ist der Vorsitzende verhindert, so ist an seiner Stelle ein Stellvertreter vertretungsbefugt. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Die Haftung des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
9. Vereins-/Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

Satzung der Komba Gewerkschaft Kreisverband Frankfurt/Main

§ 11 Finanzierung/Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassengeschäfte sind nach der Weisung des Vorsitzenden zu führen.
3. Von der Mitgliederversammlung sind ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von höchstens 4 Jahren zu wählen.
4. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen; die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
5. Die Kassenprüfung findet während der üblichen Geschäftszeit statt.

§ 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern gleichzeitig mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben.
2. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung der Komba kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens acht Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages einzuladen sind.
3. Die Auflösung der Komba kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn vier Fünftel der Mitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Mitgliederzahl von vier Fünftel nicht erschienen, so ist erneut innerhalb von acht Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die dann anwesenden Mitglieder sind als beschlussfähige Versammlung berechtigt, über eine Auflösung der Komba zu beschließen.
4. Der Beschluss über die Auflösung der Komba bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Im Falle der Auflösung wird die Abwicklung der Geschäfte von dem letzten Vorstand durchgeführt.
6. Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen und die zur Fortführung der Geschäfte vorhandenen Unterlagen sind der „Komba Gewerkschaft Hessen“ zu übereignen.

Satzung der Komba Gewerkschaft Kreisverband Frankfurt/Main

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Allgemeines/Inkrafttreten der Satzung

1. Die Bestimmungen über Abwicklung der Geschäftsaufgaben, Durchführung und Leitung von Versammlungen, Errichtung und Obliegenheiten von Ausschüssen und Durchführung von Wahlen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
2. Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft. Ältere Satzungen und Geschäftsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
3. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Frankfurt am Main, 01.01.2019

Der Vorstand

Komba Gewerkschaft